

## **Referentenentwurf**

# **Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**

### **Die wichtigsten Änderungen im SGB III**

#### **Einführung folgender Instrumente:**

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 45)

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46)

Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Maßnahme (§ 61a)

Anspruch auf Förderung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses für ArbeitnehmerInnen unter bestimmten Voraussetzungen in § 77 Abs. 3

Erprobung innovativer Ansätze (§ 421h)

#### **Abschaffung folgender Instrumente:**

§ 10 Freie Förderung

§ 37c Personal-Service-Agentur

§ 45 Bewerbungskosten, Reisekosten (ersetzt durch Vermittlungsbudget)

§§ 48- 52 Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen (ersetzt durch § 46)

§§ 53-56 Mobilitätshilfen (ersetzt durch Vermittlungsbudget)

§§ 229-233 Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung

§§ 225-228 Einstellungszuschuss bei Neugründungen

§ 235 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

§§ 246 a-d Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen

§§ 248 bis 251 Förderung der Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation

§§ 252-253 Förderung von Jugendwohnheimen

§ 279a Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung

§ 421i Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (ersetzt durch § 46)

#### **Ziele der Arbeitsförderung**

- Die vormalig in § 8 festgeschriebene Frauenförderung wird als ein Ziel der Arbeitsförderung in § 1 Abs. 2 Nr. 4 aufgenommen.

- Die Bundesregierung soll mit der BA zur Durchführung der Arbeitsförderung Rahmenziele vereinbaren, die spätestens zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft werden (§ 1 Abs. 3).

#### **Eingliederungsvereinbarung**

- In der Eingliederungsvereinbarung soll jetzt ein Eingliederungsziel festgelegt werden (§ 37 Abs. 2 Nr. 1).

- Während zuvor nicht definiert war, wie detailliert die Eigenbemühungen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden sollen, sollen jetzt auch die Häufigkeit in welcher der Ausbildung- oder Arbeitsuchende diese mindestens zu unternehmen hat und die Form des Nachweises festgeschrieben werden (§ 38 Abs. 2 Nr. 3).

- Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die notwendigen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.

#### **Sanktionen**

- Ausschluss von der Vermittlung bei Verletzung der Auskunftspflicht oder Nichterfüllung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung für jetzt drei Monate anstatt Ausschluss solange Ausbildung- oder Arbeitsuchender nicht mitwirkt oder Pflichten nicht erfüllt (§ 38 Abs. 3).

- Ruhen bei Sperrzeiten: Die Sperrzeit (Ruhen des Anspruches auf ALG) bei Arbeitsablehnung oder bei Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme soll jetzt ausschließlich davon abhängen, ob dies zum ersten mal (drei Wochen), zum zweiten mal (sechs Wochen) oder öfter (zwölf Wochen) geschieht (§ 144 Abs. 4). Bisher stellt die Dauer der Eingliederungsmaßnahme bzw. des Arbeitsverhältnisses ein weiteres Kriterium für die Dauer der Sperrzeit dar. So gibt es bisher auch bei wiederholter Ablehnung oder Abbruch nur 3 Wochen Sperrzeit, wenn das Arbeitsverhältnis/ die

Eingliederungsmaßnahme bis zu 6 Wochen gedauert hätte bzw. 6 Wochen Sperrzeit, wenn sie nicht länger als 12 Wochen gedauert hätten.

### **Förderung der Berufsausbildung**

Hauptschulabschluss: Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den Hauptschulabschluss vorbereitet zu werden (§ 61a).

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen: Es findet jetzt das Vergaberecht Anwendung (§ 61 Abs. 4) statt Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

#### Sonstige (förderfähige) Aufwendungen:

- Die Förderung für die Teilnahme von Auszubildenden an Fernunterricht soll gestrichen werden.
- Die Lernmittelpauschale von 8 € bei berufsvorbereitenden Maßnahmen wird in die Förderung der Maßnahmekosten des Trägers integriert. Die Kosten müssen angemessen sein. Eine maximale Höhe wird nicht festgelegt.
- Aus der Ermessensleistung Erstattung der Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (130 €/Monat) bei Berufsausbildung oder berufsvorbereitender Maßnahme wird ein Rechtsanspruch (§ 68 Abs. 3).

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung**

Hauptschulabschluss: Die Weiterbildungskosten von ArbeitnehmerInnen für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses sollen übernommen werden, wenn dieser notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder bei fehlendem Berufsabschluss, wenn vor Beginn der Teilnahme ein Beratungsgespräch mit der BA stattfand, der Träger für die Förderung zugelassen ist und wenn der AN eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lässt (§ 77 Abs. 3). Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten werden von Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgenommen (§ 85 Abs. 4)

Qualitätsprüfung und Erfolgsbeobachtung von Weiterbildungsmaßnahmen soll für die BA von einer Pflicht zu einer Kann-Leistung werden. Die gemeinsame Bilanz von BA und Träger nach Ende der Maßnahme soll abgeschafft werden. (§ 86)

### **Leistungen an Träger für Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung**

Diese Maßnahmen werden jetzt durch Vergaberecht vergeben (§240), Wegfall Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 244). Die BA kann die Kosten für diese Maßnahmen nicht mehr pauschaliert erstatten (Änderung § 247).

ausbildungsbegleitende Hilfen: Zusammenfassung und Präzisierung der Regelungen in § 241.

Es soll nur noch die Förderung von deutschen Sprachkenntnissen vorgesehen werden (§ 241 Abs. 2 Nr. 1). Es soll die Förderung des Erwerbs berufsbezogener Sprachkenntnisse in der Sprache des Herkunftslandes bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund eingeführt werden (§ 241 Abs, 2 Nr. 2).

Außerbetriebliche Ausbildung: Zusammenfassung und Präzisierung der Regelungen in § 242.

Aufnahme von Regelungen für den Fall des Abbruchs betrieblicher oder außerbetrieblicher Ausbildung: ist eine Eingliederung in eine betriebliche Ausbildung trotz abH aussichtslos kann die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann (§ 242 Abs. 2). Bei Abbruch einer außerbetrieblichen Ausbildung sind bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen (§ 242 Abs. 4).

## **Die wichtigsten Änderungen im SGB II**

### **§ 3 Leistungsgrundsätze**

Neu: Verpflichtung zu Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 Aufenthaltsgesetz für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und die aufgrund des Aufenthaltsgesetzes dazu berechtigt oder verpflichtet sind oder einen Anspruch aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes haben und die nicht unmittelbar in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können. Die verpflichtende Teilnahme wird als vorrangige Maßnahme in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. (§ 3 Abs. 2b)

### **§ 10 Zumutbarkeit**

Neu: Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann. (§ 10 Abs. 2 Nr. 5)

### **§ 16 Leistungen zur Eingliederung nach dem Dritten Buch**

ABM-Maßnahmen stehen für ALG II-Beziehende nicht mehr zur Verfügung (§ 16 Abs. 1)

Abweichend von der Regelung im SGB III kann das Vermittlungsbudget (§ 45) im SGB II auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung genutzt werden (§ 16 Abs. 3).

Leistungen, die aufgrund ihres Wegfalls im SGB II auch im SGB II nicht mehr zur Verfügung stehen:

- Zweiter ((Verbesserung der Eingliederungsaussichten) und Dritter Abschnitt (Förderung Aufnahme Beschäftigung) des Vierten Kapitels
- Siebter Abschnitt des Sechsten Kapitels (Infrastrukturschaffende Beschäftigungsmaßnahmen)
- 421i (Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen)
- 421m (Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung)
- 421n (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) im SGB III aufgehoben

### **Aufgehoben: §16 Abs. 2 Satz1 „Weitere Leistungen“**

### **§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen**

Vormals § 16 Abs. 2

Die kommunalen Eingliederungsleistungen werden in einem eigenen §16a zusammengefasst. Es handelt sich nach wie vor um Ermessensleistungen. Neu ist lediglich die Benennung des Zwecks der kommunalen Dienstleistungen. Sie dienen „zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit“.

### **§ 16b Einstiegsgeld**

Vormals § 29

Das Einstiegsgeld kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen, (neu:) hauptberuflichen Tätigkeit gezahlt werden, wenn dies zur Eingliederung erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Hilfebedürftigkeit damit künftig beendet werden kann. Die Voraussetzung, dass es sich bei der selbständigen Tätigkeit um eine hauptberufliche handeln muss, stellt eine Verschärfung der bestehenden Regelung dar. Bisher soll das Einstiegsgeld nur gezahlt werden, wenn es zur Eingliederung erforderlich ist und durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit überwunden wird.

### **Neu: § 16c Begleitende Hilfen für Selbständige**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können zur Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von notwendigen und angemessenen Sachmitteln erhalten, wenn zu erwarten ist, dass durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Hilfebedürftigkeit verringert oder dauerhaft überwunden wird.

### **§ 16d Arbeitsgelegenheiten**

Bis auf Streichung der ABM keine Veränderung gegenüber der bestehenden Regelung in § 16 Abs. 3.

### **§ 16e Leistungen zur Beschäftigungsförderung**

Vormals § 16a- keine Veränderung

#### **Neu: § 16f Erprobung innovativer Ansätze**

- (1) Die Agentur für Arbeit kann zwei Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel zur Erprobung innovativer Ansätze zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Arbeit einsetzen. Die Maßnahmen sollen gruppenbezogen durchgeführt werden und dürfen nicht länger als 24 Monate dauern. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31.12.2012 beginnen.
- (2) Die Agentur für Arbeit kann Dritte nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.
- (3) Die Agentur für Arbeit erstellt einen Bericht, der dem BMAS auf Anforderung vorzulegen ist.

#### **Neu: § 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

- (1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen gewährt werden.
- (2) Für die Dauer einer Förderung eines Arbeitgebers oder eines Trägers können auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB III (Beratung und Vermittlung), nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme) oder nach § 16 a (kommunale Eingliederungsleistungen) und 16b (Einstiegs geld) geleistet werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer gelten die Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II).

### **§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlags**

Die Sanktionierung der Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen wird abgeschafft. Allerdings sollen in diesem Fall die Eigenbemühungen weiterhin durch Verwaltungsakt festgelegt werden. In Zukunft kann auch die unzureichende Erfüllung der durch Verwaltungsakt festgelegten Eigenbemühungen sanktioniert werden, ebenso wie die Weigerung eine durch Verwaltungsakt festgelegte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen. (§ 31 Abs. 1)

Die ohne wichtigen Grund nach Aufforderung nicht erfolgte Meldung bei der Grundsicherungsstelle oder das Nichterscheinen bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin kann in Zukunft ohne vorherige schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen sanktioniert werden. (§ 31 Abs. 2)

Der Zuschlag nach § 24 SGB II fällt in Zukunft bei jeder Pflichtverletzung weg.

### **§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit**

Auch Widersprüche und Verwaltungsklagen gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten bei der Eingliederung in Arbeit regelt, mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder zur persönlichen Meldung bei der Agentur aufgefordert wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 56 Anzeige und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit**

Neu: Zweifelt die Agentur an der Arbeitsunfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind die Krankenkassen verpflichtet eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einzuholen.